

## **Richtlinien**

### **zur Förderung von Vereinen und Organisationen**

### **GR-Beschluss vom 24.09.2013**

#### **Grundsätze**

Bei den in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüssen und sonstigen Leistungen handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Winnenden.

Diese können nur im Rahmen der in den jeweiligen städtischen Haushaltsplänen bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Höhe der in die Haushaltspläne aufzunehmenden Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Richtlinien sind nur auf Vereine und Organisationen anzuwenden, welche ihren Sitz in Winnenden haben.

#### **I. Sport**

1. Die städtischen Sportstätten werden den Sportvereinen, die dem WLSB angehören, zu Übungszwecken von Montag bis Freitag, soweit es sich um Werktage handelt, entsprechend den jeweils geltenden Gebührenregelungen überlassen. Die Überlassung an Wochenenden und Feiertagen erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührenregelungen sowie Satzungen.
2. Zur Förderung des Breitensports, vor allem der Jugendarbeit, erhält jeder selbständige Turn- und Sportverein, der dem Württ. Landessportbund angeschlossen ist, einen jährlichen Grundförderbeitrag von 20 % des vom Verein an den Württ. Landessportbund zu entrichtenden Jahresbeitrages auf dem Stand der WLSB-Beitragssätze von 1994.

Zusätzlich werden für jeden Jugendlichen unter 18 Jahren 15,00 € jährlich gewährt. Der zu bezahlende Mitgliedsbeitrag eines Jugendlichen im Verein darf maximal 50 % des Erwachsenenbeitrags betragen. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist die Bestandsmeldung an den WLSB auf 1. Januar jeden Jahres.

3. Vereine, welche über eigene Sportanlagen verfügen, erhalten für deren Betrieb einen jährlichen Pauschalzuschuss nach folgender Maßgabe:

Tennisanlagen, je Tennisfeld (Normalgröße)	255,-- €
Reitanlage des Reitervereins Winnenden und Umgebung e.V.	1.535,-- €
Judoraum des SV Winnenden	155,-- €

Rollsportanlage der SV Winnenden	255,-- €
Bikeranlage des Rad-Clubs 93 Winnenden	500,-- €

4. Abstimmung mit der Stadt zu den nachgewiesenen Mietkosten ohne Nebenkosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 25 %, höchstens jedoch 1.000,-- €.)
5. Pro nebenberuflichem, vom WLSB anerkannten Übungsleiter, der das ganze Jahr beim Verein tätig war, erhält der Verein einen Zuschuss von jährlich 105,-- €. Maßgebend sind die Verhältnisse am 31.Dezember des Vorjahres.
6. Zur Förderung des Spitzensportes erhält der einzelne Sportler/in oder die einzelne Mannschaft für die Teilnahme an einer Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaft bzw. Meisterschaftsrunde außerhalb des Rems-Murr-Kreises einen Fahrtkostenzuschuss von höchstens 50 % der nachzuweisenden Fahrtkosten. Bei notwendigen Übernachtungen bis zu einem Preis von 50,00 € je Übernachtung 50 % der Kosten übernommen.
7. Außerdem werden gewährt:
  - 7.1 Für die Ausrichtung von Deutschen, Süddeutschen, Württembergischen oder Kreismeisterschaften neben der unentgeltlichen Benutzung der städtischen Sportanlagen ein Zuschuss von 50 % des nachzuweisenden Abmangels, höchstens jedoch 260,-- €.
  - 7.2 Für die Durchführung von jährlich bis zu 2 repräsentativen Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung ein Zuschuss von 50 % des nachzuweisenden Abmangels, höchstens jedoch 385,-- €.
  - 7.3 Für die Anschaffung von vereinseigenen, teuren und langlebigen Sportgeräten ein Zuschuss von 1/3 der Anschaffungskosten nach Abzug der Zuschüsse von Dritten. Der Zuschuss beläuft sich jährlich auf maximal 0,26 € je Vereinsmitglied. Maßgebend ist der Stand der Mitgliederzahl zum 01. Januar des jeweiligen Antragsjahres. Der Zuschuss beträgt bei entsprechenden Anschaffungskosten jedoch mindestens 260,-- € jährlich je Verein.
8. Der Stadtverband für Sport Winnenden erhält einen jährlichen Grundförderbeitrag in Höhe von 105,-- €.
9. Für die Vereinsverwaltung/Geschäftsstellen werden folgende Zuschüsse gewährt:
 

EK Winnenden	7.000 €
Rad-Club 93 Winnenden	500 €
Rock'n Roll Club Crocodiles Winnenden e.V.	1.500 €
SF Höfen-Baach	4.500 €
SV Breuningsweiler	2.500 €
SV Hertmannsweiler	4.000 €
SV Winnenden	24.500 €
Tae-Kwon-Do Winnenden	1.500 €
TTC Grün-Gold Winnenden	3.500 €

**II. Kultur**

1. Jeder selbständige Gesangverein, der dem Schwäbischen Sängerbund angehört, erhält einen jährlichen Grundförderbeitrag von 310,-- € sowie 8,-- € je aktivem Erwachsenen und 10,50 € je aktivem Jugendlichen.
2. Jeder selbständige Akkordeonverein, der einem Verband angehört, erhält einen jährlichen Grundförderbeitrag von 310,-- € sowie 5,50 € je aktivem Erwachsenen und 10,50 € je aktivem Jugendlichen.
3. Die Posaunenchöre in der Stadt Winnenden erhalten einen jährlichen Grundförderbeitrag von 80,-- € sowie 5,50 € je aktivem Erwachsenen und 10,50 € je aktivem Jugendlichen.
4. Die Stadtkapelle erhält einen jährlichen Beitrag in Höhe von 8.000,-- €.
5. Die Zuschüsse für die Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e.V. richten sich nach den jeweiligen Beschlüssen des Gemeinderates.
6. Die Zuschüsse für die Volkshochschule Winnenden e.V. richten sich nach den jeweiligen Beschlüssen des Gemeinderates.
7. Die Kantorei Winnenden erhält einen jährlichen Grundförderbeitrag von 1.250,-- €.
8. Das Konzertorchester Winnenden e.V. erhält einen jährlichen Grundförderbeitrag von 2.300,-- €.

**III. Sonstige**

1. Folgende Vereine erhalten einen jährlichen Grundförderbeitrag von 105,-- € sowie für jedes aktive Mitglied einer Jugendgruppe unter 18 Jahren einen jährlichen Zusatzbeitrag von 10,50 €:

Tierschutzverein Winnenden  
Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Winnenden  
Angelverein "Früh Auf" Winnenden  
DLRG, Ortsgruppe Winnenden  
Die Querköpfe e.V.

2. Einen festen Jahresbeitrag erhalten folgende Vereine, Verbände und Organisationen bzw. soziale Einrichtungen:

Badverein Bürg	515,-- €
zuzüglich Aufwendungen für Wasserbezug/Abwasser als Zuschuss	
DRK, Ortsgruppe Winnenden	515,-- €

Arbeiterwohlfahrt, Ortsverband Winnenden	260,-- €
Björn-Steiger-Stiftung	1.025,-- €
VdK, Ortsgruppe Winnenden	290,-- €
VdK, Ortsgruppe Hertmannsweiler	30,-- €
Verband der Heimkehrer, Ortsgruppe Winnenden	45,-- €
Bund der Vertriebenen, Ortsgruppe Winnenden	150,-- €
Verein Tafelladen Winnenden	230,-- €
Griechischer Elternverein Winnenden	230,-- €
Alevitischer Verein Winnenden	230,-- €
Malteser Hilfsdienst e.V.	515,-- €
Freundeskreis für Behinderte (Elefantis)	230,-- €
Aktionsbündnis Amoklauf Winnenden	500,-- €

3. Für die Jugendarbeit der Kirchen werden folgende Jahresbeiträge gewährt:

Evangelische Kirchengemeinde Winnenden	310,-- €
Katholische Kirchengemeinde Winnenden	310,-- €
Evangelisch-Methodistische Kirchengemeinde Winnenden	230,-- €
Evangelische Kirchengemeinde Breuningsweiler	80,-- €
Evangelische Kirchengemeinde Hertmannsweiler/Bürg	155,-- €
Evangelische Kirchengemeinde Birkmannsweiler/Höfen/Baach	205,-- €

4. Für die Altenarbeit der Kirchen werden folgende Jahresbeiträge gewährt:

Evangelische Kirchengemeinde Winnenden	205,-- €
Katholische Kirchengemeinde Winnenden	205,-- €
Evangelisch-Methodistische Kirchengemeinde Winnenden	205,-- €
Evangelische Kirchengemeinde Breuningsweiler	80,-- €
Evangelische Kirchengemeinde Hertmannsweiler/Bürg	155,-- €
Evangelische Kirchengemeinde Birkmannsweiler/Höfen/Baach	155,-- €

#### IV. Weitere Leistungen

- Bei Veranstaltungen in den städtischen Mehrzweckhallen erhält jeder Winnender Verein oder Verband einmal pro Jahr die Nutzungsgebühr auf 50 vom Hundert ermäßigt. Die Nebengebühren sind entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten.
- Ehrenpreise und Sportlerehrung**  
Bei größeren Veranstaltungen werden Ehrenpreise zur Verfügung gestellt. Die Stadt führt jährlich eine Sportlerehrung durch.
- Partnerschaften**  
Für die Gewährung von Beiträgen zu Begegnungen im Rahmen der Partnerschaften gelten die Richtlinien über die Zuschüsse bei Partnerschaftsbegegnungen.

4. Vereinsjubiläen

Die Stadt gewährt selbständigen, eingetragenen Vereinen für Vereinsjubiläen nach jeweils 25 Jahren einen Jubiläumsbeitrag in Höhe von 130,-- € pro 25 Jahre des Jubiläums, höchstens jedoch 520,-- €.

5. Die Gewährung von Sachleistungen wird im Einzelfall festgesetzt.

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung des GR-Beschlusses vom 24.07.2001 außer Kraft.